

Deutsche Buchhändler-Lehranstalt

Im überfüllten vorderen Saale des Deutschen Buchhändlerhauses sprach am Sonntag vormittag der Dichter E. K. Kolbenheyer. — Sichtlich bewegt von dem Beifall der Jugend, der ihn begrüßte, las Kolbenheyer nach einer kurzen Einführung durch den Studienrat Frieße aus seinen Werken. Seine neuen Gedichte »Der Gott und sein Seher«, »Verleugnete Ewigkeit«, »Das Erbe« und »Ewiger Trost« ergriffen die Hörer tief. Hier begegnen sich Dichter und Philosoph, es entsteht so eine Gedankenlyrik von wahrer schöpferischer Kraft. Herb verschlossen, tief wühlend, verhalten ist des Künstlers Art, vielleicht zu deuten aus seiner südentendischen Abstammung. Das kam besonders zum Ausdruck, als Kolbenheyer ein Kapitel aus seinem historischen Geschlechterroman aus der Reformationszeit, »Meister Joachim Pausewang«, las. Die Zuhörer waren gebannt von dem leidenschaftlichen dichterischen Empfinden dieses Meisters. »Sehnsucht geben ist mehr als alle Weisheit der Welt«, klingt es in der Sonntagspredigt des Pegge Pausewang auf. Von einer erhabenen sprachlichen Form zeugte die »Karlsbader Novelle«, die die Wendung in Goethes Leben kurz vor seiner Flucht nach Italien in dichterischer Höhe zur Darstellung bringt.

Kaum hatte der Dichter geendet, als brausender, langanhaltender Beifall ertönte. Professor Dr. Frenzel sprach im Namen aller Zuhörer, wenn er in Ergriffenheit mit warmen Worten für die weisevolle Stunde dankte. Es war ein literarischer Genuß, dem Dichter zu lauschen, ein großes Erlebnis für die jugendlichen Herzen, das noch lange in ihnen nachhallen wird. Der Dichter dankte sichtlich hocherfreut für die herzliche Aufnahme. G. J.

Richtfest bei der Deutschen Bücherei

Bei dem Erweiterungsbau der Deutschen Bücherei wurde am 19. Oktober Richtfest gefeiert. Dieser Tag war mit vollem Bedacht gewählt worden, denn am 19. Oktober vor 21 Jahren war der Grundstein zur Deutschen Bücherei gelegt worden. Der Neubau soll die Zugänge der nächsten zehn Jahre aufnehmen. Der Feier, der eine große Anzahl von Gästen beiwohnte, schloß sich ein gefelliges Beisammensein an.

Firmenrecht

Die Frage, welche Firma ein Einzelkaufmann führen darf, behandelt ein Urteil des Reichsgerichts vom 10. Juli 1934 — II 48/34 —, über das in der Zeitschrift »Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht« auf Seite 605 ff. berichtet wird. Nach der Vorschrift des § 18 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches hat der Einzelkaufmann bekanntlich als Firma seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen zu führen, evtl. mit einem Zusatz. In der erwähnten Entscheidung bestätigt das Reichsgericht, daß der einzelne Kaufmann als ausgeschriebenen Vornamen in der Firma nicht unbedingt seinen Rufnamen zu führen braucht, sondern auch einen oder mehrere andere ihm zustehende Vornamen verwenden darf. Hierbei ist er aber, wie das Reichsgerichtsurteil lehrt, nicht völlig frei. Er darf Namen — selbst den Familiennamen! — die er als Privater zu führen berechtigt und verpflichtet ist, im Geschäftsverkehr als Firma nur so verwenden, daß die Verwechselung mit einer älteren zu Recht bestehenden Firma ausgeschlossen ist. Dem stärkeren Recht der älteren Firma muß die spätere Firma weichen, selbst wenn sie dem Grundsatz der Firmenwahrheit entspricht. Gr.

Familienkundliche Ausstellung in Göttingen

Am 13. und 14. Oktober fand in Göttingen die 7. Jahresversammlung der Ostfälischen Familienkundlichen Kommission statt, in der die Familien- und Sippenforscher des Gebietes zwischen Nordsee, Weser, Saale und Elbe zusammengesamt sind. In Verbindung mit dieser Tagung, die durch die Anwesenheit und ein größeres Referat des Kassenfachverständigen im Reichsinnenministerium Dr. Achim Gerde eine besondere Note erhielt, veranstaltete die Göttinger Universitäts-Bibliothek eine familienkundliche Ausstellung, die eine Auswahl aus den reichen Beständen der Bibliothek darstellte. Neben dem modernen familienkundlichen Schrifttum waren insbesondere familiengeschichtliche Sammelwerke, Kirchenbücher, Matrikel, Leichenpredigten und andere für die Sippenforschung wichtige Gelegenheitschriften ausgestellt. Diese von Bibliothekar Dr. Götz von Selle unter der Oberleitung von Bibliotheksdirektor Prof. Dr. J. Feder durchgeführte Ausstellung, auf der auch beachtliche familienkundliche Arbeiten zweier Göttinger Schulen gezeigt wurden, vermittelte den Tagungsteilnehmern starke Eindrücke. G. S.

Zusammenlegung von Hochschulen

Das Streben nach einer Vereinfachung und Ermäßigung der Kosten in der Verwaltung und nach einer Verallgemeinerung der gesamten Bildungsgrundlagen führte den Preussischen Ministerrat (Sitzung vom 16. Oktober 1934) zu dem Beschluß, die landwirtschaftlichen Hochschulen in Berlin und in Bonn-Poppelsdorf sowie die tierärztliche Hochschule in Berlin als selbständige Lehranstalten aufzugeben und sie in den Lehrkörper der beiden Universitäten Berlin bzw. Bonn einzubauen.

Steuersteckbriefe

Gegen die Buchhändler Dr. Leopold Alfred Baer und dessen Ehefrau Magdalena geb. Huber sowie Edwin Markus Baer und dessen Ehefrau Elsa geb. Aronsohn sind am 4. Oktober 1934 vom Finanzamt Frankfurt a. M. Ost wegen Reichsfluchtsteuer von RM 44 248,50 bzw. RM 44 963,50 Steuersteckbriefe erlassen worden. Das inländische Vermögen der Steuerpflichtigen wurde beschlagnahmt. Es ist verboten, Zahlungen oder sonstige Leistungen an die Steuerpflichtigen zu bewirken. Dem zuständigen Finanzamt ist Anzeige über die den Steuerpflichtigen zustehenden Forderungen zu machen.

Verbotene Druckschriften

Gemäß § 7 der Verordnung vom 4. Februar 1933 wurden für Preußen beschlagnahmt und eingezogen: Max Everwien: »Männer, Mächte und Methoden« (Vorhut-Verlag Otto Schlegel, Berlin); die Broschüren »Der Sieg der Kirche — Ein Zeugnis aus der bekennenden Kirche« und »Die Kirche vor ihrem Richter — Biblische Zeugnisse auf der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche« (beide Emil Müller, Wuppertal-Barmen); Walter Alexius: »Das Blutbad im Dritten Reich« (Verlag Heimat und »Saarland«, Saarbrücken); die unter dem Titel: »Führerwort und Gotteswort« erschienenen sechs Verteilblätter für Volksmission, herausgegeben von Johannes Lohmann (Buchdruckerei und Verlag Harze, Bad Blankenburg); der Sonderdruck aus dem Johanneumsboten von Direktor Pfarrer Burkhardt: »Was hat der Nationalsozialismus uns als Jüngern Jesu zu sagen?« (Evangelistenschule Johanneum, Wuppertal-Barmen). (Deutsches Kriminalpolizeiblatt Nr. 1985 vom 19. Oktober.)

Der Band »Das Gesicht« der Buchreihe »Die fünf Sinne« ist im Rahmen des § 41 StGB. unbrauchbar zu machen.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Febr. 1933 wurde die Verbreitung der nachstehend genannten ausländischen Druckschriften im Inland bis auf weiteres verboten: »Beiträge zur Vorgeschichte und Geschichte der Julirevolte« (Broschüre, Wien); »Der neue Tag« (Halbmonatschrift, Freiwaldau); bis 30. Oktober 1934 »Prawda« (Moskau).

(Deutsches Kriminalpolizeiblatt Nr. 1986 vom 20. Oktober.)

Verkehrsnachrichten

Wohlfahrtswertzeichen

Die Deutsche Reichspost gibt am 5. November neue Wohlfahrtswertzeichen zugunsten der Deutschen Nothilfe heraus. Es sind wie im vorigen Jahre wieder 9 Marken: zu 3 und 2, 4 und 2, 5 und 2, 6 und 4, 8 und 4, 12 und 3, 20 und 10, 25 und 15, und 40 und 35 Pf. und eine Postkarte zu 6 und 4 Pf. Die zusätzlichen Beträge geben die Wohlfahrtzuschläge an. Der Vertrieb durch die Postanstalten und durch die Deutsche Nothilfe dauert bis Ende Februar 1935. Die Gültigkeit der Wertzeichen hört mit Ende Juni 1935 auf. Für die Marken sind Darstellungen gewählt worden, die die friedliche Tätigkeit des deutschen Volkes in allen seinen Ständen am Wiederaufbau des Reiches ausdrücken sollen. Die Bilder zeigen den Kaufmann, Schmied, Maurer, Bergmann, Baumeister, Bauer, Forscher, Künstler und Richter. Das Wertzeichen der Postkarte trägt das Brustbild eines SA-Mannes als Sinnbild für die deutsche Volksgemeinschaft. Die Entwürfe stammen von Professor Ferdinand Spiegel.

Frankreich — Ursprungsbezeichnungszwang

Die Handelskammer in Saarbrücken hat die dritte Auflage ihres Heftes »Der Ursprungsbezeichnungszwang in Frankreich« herausgegeben. Das Heft führt alle Waren auf, die bis zum 30. September 1934 dem Ursprungsbezeichnungszwang in Frankreich unterworfen wurden und ist zum Preise von RM 1.— bei der Handelskammer in Saarbrücken zu beziehen.